



Amtsblatt 30/2017

Zugangs- und Auswahlsetzung der Hochschule Reutlingen  
für den Masterstudiengang Design  
mit dem akademischen Abschluss  
„Master of Arts“

vom 20.07.2017

Aufgrund von § 6 Abs. 2 und 4 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) vom 15.09.2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.05.2015 (GBl. S. 313) in Verbindung mit § 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Neufassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und andere Gesetze vom 09.05.2017 (GBl. S. 245,250) sowie § 20 Abs. 4 der Hochschulvergabeordnung – HVVO vom 13.01.2003, zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums vom 11.06.2015 (GBl. S. 396) und § 5 der Satzung der Hochschule Reutlingen über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren, hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 07.07.2017 die nachstehende Satzung beschlossen:

## § 1 Verfahren

- (1) Im Masterstudiengang Design werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens vergeben. Dieses basiert auf dem Grad von Eignung und Motivation für den gewählten Studiengang.
- (2) Am Auswahlverfahren nimmt teil, wer sich frist- und formgerecht gemäß der Satzung der Hochschule Reutlingen über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren um einen Studienplatz beworben hat.

## § 2 Antrag und Fristen

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Studium muss bis zum 15. Januar des betreffenden Jahres (Ausschlussfrist) beim Zulassungsamt der Hochschule Reutlingen, Alteburgstraße 150, 72762 Reutlingen, eingegangen sein.
- (2) Die unter § 2 Abs. 3 geforderten Unterlagen für die Zulassung sind bis zum 15. Januar des betreffenden Jahres (Ausschlussfrist) im Sekretariat der Fakultät Textil & Design, Alteburgstraße 150, 72762 Reutlingen, einzureichen.

(3) Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- Ein Portfolio mit Dokumentationen der bisherigen künstlerisch/gestalterischen Arbeiten, vorzugsweise aus der Abschlussarbeit des Studiums, welches Voraussetzung für den Zugang ist
- Diese Dokumentationen müssen in Druckform oder als Originale vorliegen. Elektronische Medien werden nicht akzeptiert.
- Eine Darstellung des bisherigen Werdegangs (Lebenslauf)
- Eine schriftliche Formulierung der Motivation für das angestrebte Studium
- Die gegebenenfalls bisher erworbene Berufserfahrung mit detaillierter Beschreibung und Referenzen

(4) Der Antrag auf Zulassung muss in der von der Hochschule Reutlingen vorgesehenen Form erfolgen.

### § 3 Auswahlkommission

(1) Das Auswahlverfahren wird von einer Auswahlkommission durchgeführt, die vom Fakultätsrat eingesetzt wird. Sie besteht aus sechs hauptberuflichen Lehrkräften der Fakultät, von denen eine durch Fakultätsratsbeschluss den Vorsitz übernimmt. Die Amtszeit der Mitglieder gilt bis zur Abwahl.

Der Vorsitzende der Auswahlkommission verantwortet die Durchführung des Auswahlverfahrens. Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens. Die Bewertung der einzelnen Bewerbungen muss von mindestens 3 Mitgliedern der Auswahlkommission durchgeführt werden.

(2) Bei Bedarf können zur Durchführung des Auswahlverfahrens qualifizierte Persönlichkeiten aus Industrie, Forschung und Lehre als Vertretung einer hauptberuflichen Lehrkraft in die Auswahlkommission berufen werden.

(3) Die Auswahlkommission wählt die geeigneten Bewerberinnen und Bewerber basierend auf den Auswahlkriterien gemäß § 5 aus und erstellt eine Rangliste der Bewerberinnen und Bewerber für die Leitung der Hochschule.

### § 4 Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Teilnahme am Auswahlverfahren sind:

- a) Ein qualifizierender Studienabschluss in Kunst- oder Designstudiengängen an einer Hochschule mit in der Regel 210 ECTS Punkten.

Bewerberinnen und Bewerber, die ein grundständiges Studium, welches Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang ist, mit weniger als 210 ECTS absolviert haben, können unter der Auflage zum Masterstudiengang zugelassen werden, die noch fehlenden ECTS-Punkte nachzuholen. Diese Auflage

muss bis zum Vorlesungsbeginn des zweiten regulären Semesters erfüllt werden, um bis zum Abschluss des Masterstudiums 300 ECTS-Punkte nachweisen zu können. Ansonsten wird die Immatrikulation zum Studiengang widerrufen.

Die zusätzlichen Leistungsnachweise können im Rahmen eines zusätzlichen Studiensemesters an der Hochschule Reutlingen oder an einer anderen Hochschule erbracht werden oder durch ein zusätzliches praktisches Studiensemester.

Wenn die Bewerberin oder der Bewerber in ihrem vorherigen Studium ein zusätzliches anerkanntes Praxissemester absolviert hat, eine Berufstätigkeit von mindestens einem halben Jahr in einer dem Studium, das Voraussetzung für die Zulassung ist, oder dem angestrebten Studium affinen Tätigkeit nachweisen, können die fehlenden 30 ECTS-Punkte anerkannt werden.

#### b) Nachweis der künstlerischen Eignung

### § 5 Nachweis der künstlerischen Eignung

- (1) Die Überprüfung der künstlerischen Eignung erfolgt auf der Grundlage der von den Bewerberinnen und Bewerbern eingereichten Bewerbungsunterlagen. Die Mitglieder der Aufnahmekommission können ihre Bewertung einzeln und unabhängig durchführen.

Für die künstlerische Eignung werden Punkte von 0 bis 15 vergeben, dabei gelten folgende Bewertungskriterien:

- Künstlerisch/kreative Gestaltungsfähigkeit
- Reflexionsvermögen zu künstlerisch/kreativen Problemstellungen und Aufgaben
- Innovationsfähigkeit

0 - 6,9 Punkte: Eine künstlerische Eignung, die nicht erwarten lässt, dass die Bewerberin oder der Bewerber das Studium mit Erfolg absolviert.

7 - 12,9 Punkte: Eine künstlerische Eignung, die erwarten lässt, dass die Bewerberin oder der Bewerber das Studium mit Erfolg absolviert.

13 - 15 Punkte: Eine besondere künstlerische Eignung, die erwarten lässt, dass die Bewerberin oder der Bewerber das Studium mit Erfolg absolviert.

Für jede Bewerberin und jeden Bewerber werden die Punkte zur künstlerischen Eignung gem. § 5 Abs. 1 S. 3 der einzelnen Mitglieder der Auswahlkommission in einem Bewertungsbogen erfasst, addiert und das arithmetische Mittel gebildet. Der Bewertungsdurchschnitt wird auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet. Weitere Stellen werden nicht berücksichtigt. Für die künstlerische Eignung gem. § 5 Abs. 1 S. 3 ist eine gemittelte Mindestpunktzahl von 7 erforderlich.

(2) Für die studiengangbezogene Praxiserfahrung werden Punkte von 0 bis 5 vergeben. Dabei werden neben der Dauer des Praktikums bzw. der Berufserfahrung auch inhaltliche Kriterien bewertet. Es gelten folgende Bewertungskriterien:

- 0 - 1 Punkte: Praxiserfahrung, die keinen oder einen geringen Bezug zum vorherigen oder angestrebten Studium erkennen lässt.
- 2 - 3 Punkte: Praxiserfahrung, die in ein oder mehreren Praxissemestern des vorherigen Studiums erworben wurde.
- 4 - 5 Punkte: Praxiserfahrung, die nach dem Studium außerhalb einer Hochschule in einer der Qualifikation des ersten Studiums entsprechenden Position erworben wurde, im Umfang von mindestens einem halben Jahr.

(3) Für die Bildung der Gesamtpunktzahl wird zu dem arithmetischen Mittel aus § 5 Abs. 1 das arithmetische Mittel aus § 5 Abs. 2 addiert.

## § 6 Auswahlverfahren

Die Vergabe der Studienplätze erfolgt nach einer Rangliste gemäß der Bewertung nach § 5 Abs. 3. Besteht Ranggleichheit wird zunächst ausgewählt, wer über die bessere Durchschnittsnote der Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung zu dem Masterstudiengang ist, verfügt; besteht danach noch Ranggleichheit, gilt § 16 Abs. 2 und 3 der HVVO entsprechend.

## § 7 Verstoß gegen die Ordnung und/oder Täuschungsversuch

Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber das Ergebnis des Auswahlverfahrens durch Täuschung beeinflusst und wird dies erst nach der Zulassung zum Studium bekannt, so kann die Auswahlkommission das Ergebnis der Prüfung nachträglich berichtigen und die Bewerberin bzw. den Bewerber in der Rangfolge der Zulassung neu einordnen. Bei Täuschung, Drohung oder Bestechung wird die Zulassung aufgehoben.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2018. Gleichzeitig tritt die Satzung der Hochschule Reutlingen über das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang Design 28.01.2014 außer Kraft.

Reutlingen, den 20.07.2017



Professor Dr. Hendrik Brumme  
Präsident